

15.04.2020

Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung von Investmentvermögen

Fachlicher Hinweis des IDW Investmentfachausschusses (verabschiedet am 15.04.2020)

1. Vorbemerkungen

Der IVFA hat sich mit den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Rechnungslegung von Investmentvermögen auseinandergesetzt. Dieser fachliche Hinweis des IVFA baut auf den allgemeinen fachlichen Hinweisen des IDW zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung vom 04.03.2020¹, 25.03.2020² und 08.04.2020³ auf und widmet sich speziellen geschäftszweigspezifischen Fragestellungen.

2. Wertbegründende und wertaufhellende Tatsachen

Nach Auffassung des IDW ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die **bilanziellen** bzw. **bewertungsrelevanten** Konsequenzen der Coronavirus-Pandemie erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen sind.⁴ Für Sondervermögen gilt dies erst recht vor dem Hintergrund von § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3 KARBV, wonach Erkenntnisse nach dem Stichtag des Jahresberichts nicht in der Vermögensaufstellung zu berücksichtigen sind.

Zum 31.03.2020 ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Pandemie im Abschluss zu berücksichtigen ist.⁵

3. Berücksichtigung der Coronavirus-Pandemie in der Berichterstattung von Investmentvermögen bis zum 31.12.2019

3.1. Sondervermögen

Der Jahresbericht hat nach § 101 Abs. 1 Satz 2 KAGB einen Bericht über die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle wesentlichen Angaben zu enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein Urteil über diese Tätigkeit und die Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden.

¹ Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis vom 04.03.2020, <https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus>.

² Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis vom 25.03.2020, <https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus>.

³ Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis vom 08.04.2020, <https://www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus>.

⁴ Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis vom 04.03.2020, S. 2.

⁵ Vgl. IDW, Fachlicher Hinweis vom 25.03.2020, S. 6.

Die Inhalte des Tätigkeitsberichts werden in § 8 KARBV konkretisiert. AIF-Sondervermögen haben nach § 8 Abs. 4 KARBV i.V.m. Art. 105 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 Hauptanlagerisiken und wirtschaftliche Unsicherheiten zu beschreiben, die für sie bestehen. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 KARBV sind u.a. die wesentlichen Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum, insbesondere Adressenausfallrisiken, Zinsänderungs-, Währungs- und sonstige Marktpreisrisiken sowie operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken anzugeben. Grundsätzlich verlangen die deutschen gesetzlichen Vorgaben lediglich Angaben zur Entwicklung im Berichtszeitraum. Eine Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (analog § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB) ist demnach für Sondervermögen grundsätzlich nicht vorgesehen. Gleichwohl gilt für alle Investmentvermögen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 KARBV festgelegte Grundsatz, dass Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, die die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Nach Auffassung des IVFA sollte dies auch für solche Ereignisse gelten, die nach dem Berichtsstichtag eingetreten sind, sofern sie wesentlich sind. Ausführungen zur Entwicklung der wirtschaftlichen Lage können demzufolge dann geboten sein, wenn in bestimmten Fällen nur auf diese Weise Fehlinterpretationen vermieden werden können, bspw. im Hinblick auf die Wertentwicklung oder einzelne Risiken (z.B. Marktpreis-, Adressenausfall- oder Liquiditätsrisiken) eines Investmentvermögens, die sich wiederum auf die Anlageentscheidungen auswirken können. Sie sind allerdings in jedem Fall gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KARBV so zu gestalten, dass sie nicht den Blick auf das Wesentliche erschweren, d.h. sie sind fokussiert auf die für das Investmentvermögen relevanten Aussagen zu formulieren.

Je nach Assetklasse ist davon auszugehen, dass sich die Coronavirus-Pandemie auf die Wertentwicklung bzw. auf verschiedene Risiken (Marktpreis-, Adressenausfall- oder Liquiditätsrisiken) von Sondervermögen mehr oder weniger stark auswirkt. **Der IVFA empfiehlt**, bereits in den Tätigkeitsberichten bis zum 31.12.2019 über die möglichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zu informieren, sofern die Auswirkungen von wesentlicher Bedeutung für die voraussichtliche weitere Wertentwicklung sind.

Daneben kann es zur Erhöhung der Verständlichkeit der Rechnungslegung und zur Vermeidung von Missinterpretationen (vgl. § 3 Abs. 1 KARBV) bei Wesentlichkeit geboten sein, im Anhang bei den Angaben zur Bewertung der Vermögensgegenstände klarstellend darauf hinzuweisen, dass sich die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in den angesetzten Werten bis zum 31.12.2019 (noch) nicht niedergeschlagen haben.

3.2. Investmentgesellschaften (Investment-AG und Investment-KG)

Anhang

Die Anhangangaben nach § 285 HGB sind gemäß § 25 Abs. 2 KARBV nur auf das Investmentbetriebsvermögen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 KARBV anzuwenden. Daher kann eine Berichterstattung im Anhang i.S.v. § 285 Nr. 33 HGB über wesentliche Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Wertentwicklung von Anlagen, die erst nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, für fremdverwaltete Investmentgesellschaften bzw. für das

Investmentanlagevermögen selbst verwalteter Investmentgesellschaften grundsätzlich nicht verlangt werden.

Daneben kann es zur Erhöhung der Verständlichkeit der Rechnungslegung und zur Vermeidung von Missinterpretationen (vgl. § 3 Abs. 1 KARBV) bei Wesentlichkeit geboten sein, im Anhang bei den Angaben zur Bewertung der Vermögensgegenstände klarstellend darauf hinzuweisen, dass sich die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie in den angesetzten Werten bis zum 31.12.2019 (noch) nicht niedergeschlagen haben.

Sofern in Einzelfällen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten bestehen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können (bestandsgefährdende Risiken), muss der Bilanzierende im Anhang über diese Tatsache sowie den geplanten Umgang mit diesen Risiken berichten.⁶

Lagebericht

Investmentgesellschaften haben unabhängig von ihrer Größe einen Lagebericht aufzustellen. Der Inhalt des Lageberichts richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des § 289 HGB sowie des DRS 20 – soweit DRS 20 zweckdienliche Hinweise für eine ordnungsgemäße Lagebeichterstattung i.S.v. § 289 HGB gibt;⁷ dabei gelten für Investmentgesellschaften Besonderheiten. Der Lagebericht ist um Angaben zur Tätigkeit entsprechend den Vorgaben des § 101 Abs. 1 Satz 2 KAGB zu ergänzen (§ 120 Abs. 5 Satz 1 KAGB; § 148 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 5 Satz 1 KAGB; § 135 Abs. 6 Satz 1 KAGB; § 158 i.V.m. § 135 Abs. 6 Satz 1 KAGB). Die Ausführungen zum Tätigkeitsbericht bei Sondervermögen gelten insoweit entsprechend.

Nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB ist im Lagebericht von Handelsgesellschaften die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Angaben in Bezug auf Investmentgesellschaften gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 KARBV nur für das Investmentbetriebsvermögen erfolgen müssen. Gleichwohl gilt für alle Investmentvermögen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 KARBV festgelegte Grundsatz, dass Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, die die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen sind.

Aussagen zur Wertentwicklung des Investmentanlagevermögens sind mit einem Hinweis zu versehen, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist (vgl. § 23 Abs. 5 Satz 2 KARBV i.V.m. § 165 Abs. 2 Nr. 9 KAGB und § 4 Abs. 4 bis 7 WpDVerOV⁸).⁹

⁶ Vgl. IDW PS 270 n.F., Tz. 9.

⁷ Vgl. IDW PS 350 n.F., Tz. A2.

⁸ In der bis zum 03.01.2018 geltenden Fassung.

⁹ Vgl. IDW, Fragen zu Rechnungslegung, Bewertung und Prüfung von Investmentvermögen, Abschn. 9.1; Winkeljohann/Dietrich, in: Winkeljohann/Förschle/Deubert, Sonderbilanzen, 5. Aufl., Kap. U, Tz. 351.

Im Hinblick auf die Angaben zu den Risiken in den Investmentvermögen gelten die zu den Sondervermögen gemachten Hinweise.

Je nach Assetklasse ist davon auszugehen, dass sich die Coronavirus-Pandemie auf die Wertentwicklung bzw. auf verschiedene Risiken (Marktpreis-, Adressenausfall- oder Liquiditätsrisiken) von Investmentgesellschaften auswirkt. **Der IVFA empfiehlt**, bereits in den Lageberichten bis zum 31.12.2019 über die möglichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zu informieren, sofern die Auswirkungen von wesentlicher Bedeutung für die weitere Wertentwicklung sind.

4. Auswirkungen auf Jahresberichte bzw. Abschlüsse und/oder Lageberichte, für die bereits ein besonderer Vermerk erteilt wurde

Nach dem Datum der Erteilung des besonderen Vermerks ist der Abschlussprüfer grundsätzlich nicht verpflichtet, zu dem geprüften Jahresbericht bzw. den Jahresabschluss und Lagebericht weitere Prüfungshandlungen vorzunehmen (vgl. *IDW PS 203*, Tz. 18 ff.). Die weiteren Entwicklungen des Pandemie-Geschehens nach dem Datum der Erteilung des besonderen Vermerks führen nicht dazu, dass der Jahresbericht bzw. der Abschluss und/oder Lagebericht im Zeitpunkt der Erteilung des besonderen Vermerks als unzutreffend zu beurteilen gewesen wäre. Daher liegt darin auch kein Grund zum Widerruf des besonderen Vermerks. Es erscheint sachgerecht, dass der Abschlussprüfer, wenn ihm bis zur Auslieferung des Berichts für ein Sondervermögen bzw. bis zur Feststellung des Abschlusses Umstände bekannt werden, die von ganz erheblicher Bedeutung für das geprüfte Sondervermögen bzw. Unternehmen sind, mit den für die Aufstellung und ggf. Feststellung verantwortlichen Unternehmensorganen die Notwendigkeit einer Änderung des Jahresberichtes bzw. des Abschlusses erörtert. Entscheiden die Unternehmensorgane, den Jahresbericht bzw. Abschluss und/oder Lagebericht zu ändern, ist dieser im Wege der Nachtragsprüfung gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 KAGB i.V.m. § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB bzw. analog § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB zu prüfen, soweit es die Änderungen erfordern.¹⁰

¹⁰ IDW, Fachlicher Hinweis vom 25.03.2020, S. 32.